

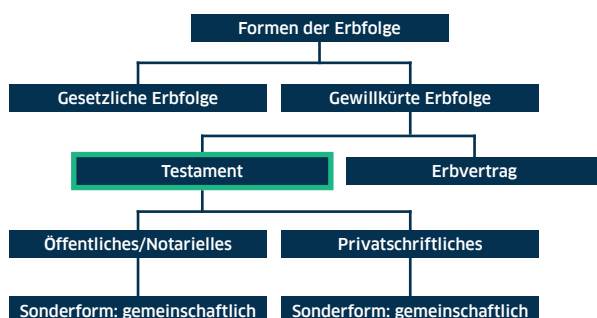


Das Testament. Ihr Letzter Wille.

Die Verteilung des Nachlasses wird entweder durch die gesetzliche Erbfolge oder durch eine letztwillige Verfügung bestimmt.

Eine Verfügung von Todes wegen gibt dem Erblasser die Möglichkeit, seinen Willen zu artikulieren und durchzusetzen. Dabei findet die individuelle familiäre und wirtschaftliche Situation Berücksichtigung.

Die Errichtung eines Testaments hat große Bedeutung und weitreichende Rechtsfolgen. Deshalb müssen bei der Gestaltung bestimmte Vorschriften eingehalten werden.



Wer kann ein Testament errichten?

Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann ein Testament errichten. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können ihren Letzten Willen vor einem Notar mündlich erklären.

Wann sollte ein Testament errichtet werden?

Immer dann, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht zum gewünschten Ergebnis führt, sollte ein Testament errichtet werden. Insbesondere ist dieses der Fall bei umfangreichen Nachlässen, bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften, bei nicht ehelichen Kindern, bei Familien mit Kindern, bei Freiberuflern, Selbstständigen oder Unternehmern und bei Immobilienbesitz.

Wer soll erben?

Der Erblasser hat die Möglichkeit, einen Alleinerben einzusetzen. Evtl. sind dann Pflichtteilsansprüche auszuzahlen.

Er kann aber auch mehrere Erben zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen am Nachlass beteiligen. Dabei steht keinem Mitglied der Erbengemeinschaft ein einzelner Gegenstand des Nachlasses zu. Die Erben können nur gemeinsam und im Konsens über den Nachlass verfügen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen geben nicht vor, vollständig oder umfassend zu sein. Die darin enthaltenen Informationen wurden von uns sorgfältig zusammengestellt und beruhen auch auf allgemein zugänglichen Quellen und Daten Dritter, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir keine Gewähr übernehmen können. Die Informationen in diesem Dokument beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit ändern, ohne dass dies angekündigt oder publiziert oder der Empfänger auf andere Weise informiert wird.

Testamentsformen

Ein Testament kann in mehreren Formen erstellt werden. Die Formvorschriften sind zwingend einzuhalten.

Privatschriftliches/Eigenhändiges Testament.

Das Testament muss eigenhändig ge- und unterschrieben werden. Wird diese Formvorschrift nicht beachtet, ist das Testament ungültig und es gilt die gesetzliche Erbfolge. Es empfiehlt sich unbedingt, das Testament mit dem Erstellungsdatum zu versehen. Die Aufbewahrung ist an jedem beliebigen Ort möglich, jedoch sollte sichergestellt sein, dass künftige Erben erfahren, dass es eine letztwillige Verfügung gibt und wo diese aufbewahrt wird. So kann sichergestellt werden, dass dieses Testament im Sterbefall gefunden, dem Gericht übergeben und somit der Letzte Wille beachtet wird. Es empfiehlt sich außerdem, das Testament beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Öffentliches/Notarielles Testament.

Das öffentliche Testament wird beim Amtsgericht verwahrt. Es wird einem Notar gegenüber mündlich erklärt, der Notar fertigt eine Niederschrift an. Bei schriftlicher Erklärung wird das Schriftstück an den Notar übergeben mit dem Hinweis, dass dies der Letzte Wille sei. Die Vorteile des öffentlichen Testaments liegen in der notariellen Beratung. Die Hinterlegung beim Amtsgericht schützt vor Fälschung und Vernichtung und sichert das Auffinden im Ernstfall. Das notarielle Testament dient nach dem Eintritt des Todesfalles zusammen mit der Eröffnungsniederschrift, z.B. im Grundbuchverfahren, als Erbnachweis. Dieser Erbnachweis ersetzt den Erbschein.

Grundsätzlich existiert das Testament als Einzelverfügung. Die Ausnahme hiervon bilden Ehepaare. Sie können ein gemeinschaftliches Testament errichten.

Eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments stellt das sogenannte »Berliner Testament« dar. Hierin ernennen sich die beiden Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben und bestimmen zugleich einen Dritten (in der Regel die Kinder), an den der gemeinsame Nachlass nach dem Tod des Längstlebenden weitervererbt werden soll.

Gestaltungsmöglichkeiten

Mit dem Testament erhält der Erblasser eine Reihe von Gestaltungsinstrumenten an die Hand.

- **Teilungsanordnung:** Der Erblasser teilt den Erben Nachlassgegenstände zu. Ein Wertausgleich ist vorzunehmen.
- **Vermächtnis:** Der Erblasser vermacht bestimmte Nachlassgegenstände gewissen Personen. Das Vermächtnis wird nicht auf den Erbteil angerechnet.
- **Auflage:** Der Erblasser verpflichtet den Erben zu einer Leistung (Tun oder Unterlassen). Wird die Leistung nicht erfüllt, verliert der Begünstigte das Erbe/Vermächtnis.
- **Vorerbschaft:** Der Begünstigte soll nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt der Erbe sein. Danach tritt die Nacherbschaft in Kraft. Zu unterscheiden ist die »befreite« Vorerbschaft (häufig), bei der der Vorerbe generelle Handlungsfreiheit hat.
- **Ersatzerbschaft**
- **Testamentsvollstreckung**
- und vieles mehr

Testamentsänderung

Jedes Testament kann nach Fertigstellung geändert oder widerrufen werden. Eine turnusmäßige Überprüfung ist empfehlenswert. Veränderte familiäre und/oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen sollten testamentarisch umgesetzt werden.

Änderungen

Vorsicht bei Änderungen und Ergänzungen. Bei Widersprüchlichkeiten bleibt der Änderungswille unberücksichtigt. Juristische Klarheit bringt die Neufassung eines Testaments. Änderungen und Ergänzungen sind nur mit Unterschrift wirksam.

Widerruf

Ein eigenhändig verfasstes Testament kann widerrufen werden durch:

- Vernichtung des bestehenden Testaments. Es gilt dann die gesetzliche Erbfolge.
- Erstellung eines neuen Testaments.
- Handschriftliche Erklärung auf dem bestehenden Testament, woraus der Widerruf ersichtlich wird (mit Datum und Unterschrift versehen)!

Hinweis: Die Verfügungen eines alten Testamentes verlieren nur ihre Gültigkeit, wenn sie im Widerspruch zu denen des neuen Testamentes stehen. Deshalb ist immer ein Widerruf vorzunehmen.

Ist ein Testament in amtlicher Verfassung, dann erfolgt der Widerruf:

- bei öffentlichen Testamenten durch die Rücknahme aus der amtlichen Verfassung,
- bei eigenhändig geschriebenen Testamenten zusätzlich durch eine Widerrufserklärung.

Gemeinschaftliche Testamente werden durch Errichtung eines neuen Testamentes oder durch Vernichtung oder Rücknahme eines öffentlichen Testamentes aus der amtlichen Verfassung widerrufen.

Ein einseitiger Widerruf bedarf der notariellen Erklärung und der Zustellung an den anderen Ehegatten.

Ein Widerruf nach dem Tod eines Ehegatten ist nur bei einer Erbausschlagung durch den überlebenden Ehegatten möglich.

Kosten

So viel kostet ein öffentliches Testament:

Wert des Nachlasses	Gebühr	Wert des Nachlasses	Gebühr
7.000 EUR	60 EUR	290.000 EUR	585 EUR
10.000 EUR	75 EUR	410.000 EUR	785 EUR
16.000 EUR	91 EUR	500.000 EUR	935 EUR
20.000 EUR	107 EUR	600.000 EUR	1.095 EUR
50.000 EUR	165 EUR	700.000 EUR	1.255 EUR
100.000 EUR	273 EUR	800.000 EUR	1.415 EUR
150.000 EUR	354 EUR	900.000 EUR	1.575 EUR
200.000 EUR	435 EUR	1.000.000 EUR	1.735 EUR

Wird ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament beurkundet, verdoppeln sich die Gebühren. Für die Verwahrung des Testamentes fallen zusätzliche Gebühren an.

Wir empfehlen Ihnen, für die Erstellung Ihres Testamentes oder Erbvertrages einen Notar oder Fachanwalt für Erbrecht Ihres Vertrauens hinzuzuziehen.